



Allgemeine Geschäftsbedingungen der regeba GmbH

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers/Auftraggebers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
- (2) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- (3) Die Annahme von Lieferungen und Leistungen der regeba GmbH ist als Einverständnis zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen zu betrachten.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.
- (2) Alle unsere Angebote sind, soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart wurde, freibleibend und unverbindlich.
- (3) Ein Vertrag kommt erst mit der Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns zu Stande.
- (4) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, haben unsere Angebote eine Gültigkeit von 6 Wochen. Als Stichtag gilt das auf dem Angebot vermerkte Erstellungsdatum.
- (5) Angaben von Maßen und Gewichten sowie sonstige Angaben in Unterlagen/Zeichnungen, auf die bei Vertragsabschluss Bezug genommen wird, gelten nur annähernd und stellen keine Garantie dar.

§3 Überlassene Unterlagen

- (1) An allen in Zusammenhang mit der Angebotserstellung und/oder Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

§4 Preise und Zahlung

- (1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Die Kosten der Verpackung bzw. des etwaigen Transports werden gesondert in Rechnung gestellt bzw. separat ausgewiesen.
- (2) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das von uns genannte Konto per Banküberweisung zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- (3) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist der Rechnungsbetrag sofort mit Übermittlung der Rechnung an den Besteller fällig. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- (4) Sofern keine explizite Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
- (5) Reparaturpreise werden bei Vertragsschluss soweit abseh- und feststellbar angegeben. Ist eine Durchführung der Reparatur zu diesem Preis nicht möglich bzw. sind zusätzliche Reparaturarbeiten erforderlich, welche zu Beginn nicht feststellbar waren, ist das Einverständnis des Auftraggebers nur dann einzuholen, wenn der Preis um mehr als 15,0% überschritten wird.
- (6) Bei einem Bestellwert von weniger als 50,00€ (netto) behalten wir uns das Erheben eines Mindermengenzuschlags i.H.v. 15,00€ (netto) vor.

§5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung, Minderung und Zurückbehaltung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt/unbestritten sind oder von uns explizit akzeptiert wurden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§6 Lieferung/Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
Bei Bestellungen die per Vorkasse abgewickelt werden gilt der Tag des Zahlungseingangs der Vorkasserechnung auf unserem Konto als Referenz/Beginn der Lieferzeit.
- (2) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der

Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

- (3) Unsere Angaben zu Lieferzeiten/Lieferterminen stellen immer die bestmögliche Terminierung zum Zeitpunkt dar, an welchen diese dem Besteller genannt wird. Diese sind nicht verbindlich und insbesondere bei längeren Zeitabständen zwischen Angebotsabgabe und Bestellung durch den Kunden behalten wir uns vor, die Lieferfristen aufgrund ggf. veränderter Rahmenbedingungen/Kapazitätsauslastung/Lieferzeiten von Zulieferern etc. anzupassen.
Schadensersatzansprüche sind bei Überschreiten der Lieferfristen ausgeschlossen, soweit nichts Anderweitiges schriftlich und individualvertraglich vereinbart wurde.
- (4) Sofern nichts anderweitiges schriftlich vereinbart wurde, so gilt in Abhängigkeit der jeweiligen Lieferbedingung das Datum der Übergabe der Lieferung an den Transportdienstleister bzw. der Tag der Anzeige der Fertigstellung/Versandbereitschaft als Liefertermin.
- (5) Im Falle eines Annahme- oder Transportverzugs, welcher durch den Besteller verschuldet/veranlasst wurde, behalten wir das Recht vor, Einlagerungskosten gelten zu machen. Diese dürfen jedoch höchstens 15% des Rechnungswerts betragen.
- (6) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.
- (7) Das Transportmittel und dessen Weg wird von uns bestimmt, sofern keine anderweitige Weisung durch den Kunden erfolgt. Zusätzliche Kosten die aufgrund einer solchen Weisung entstehen sind durch den Kunden zu tragen.

§7 Gefahrenübergang bei Versendung

- (1) Wird die Ware an den Besteller/Auftraggeber versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
- (2) Eine Transportversicherung wird nur abgeschlossen, wenn der Auftraggeber dies explizit wünscht. Die Kosten hierfür sind dann vom Auftraggeber zu tragen.
Wir behalten uns vor eine Transportversicherung auf eigene Initiative abzuschließen, sofern das Sendungsgut in besonderem Maße schützenswert ist. Die Kosten hierfür sind vom Kunden zu tragen und werden den Versandkosten zugerechnet.

§8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor (Vorbehaltsware). Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

- (2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

§9 Gewährleistung und Mängelrüge

- (1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Offensichtliche Mängel an Lieferungen von gekaufter Ware sind durch Absetzung einer Rüge innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt bei uns schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Besteller diese Frist gilt die Lieferung/Leistung auch in Anbetracht des offensichtlichen Mangels als genehmigt/angenommen.
- (3) Mängelansprüche an gekaufter Ware verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware. Der Zeitpunkt der Ablieferung entspricht den Regelungen von §6 (4). Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
- (4) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Lieferung/Leistung, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- (5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (6) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (7) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers

verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

- (8) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 7 entsprechend.
- (9) Bei Reparatur- und Serviceleistungen verjähren sämtliche Gewährleistungsansprüche 6 Monate nach Beendigung/Abnahme der von uns erbrachten Leistung. Die Frist beginnt ab Auslieferung beim Kunden oder Abnahme bei uns. Auf telefonische Serviceleistungen und deren Folgen durch kundenseitige Maßnahmen können keinerlei Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden.
- (10) Ist bei Serviceleistungen eine gemeinsame Abnahme mit dem Besteller erfolgt, so ist eine Rüge von Mängeln, welche hätten bei der Abnahme festgestellt werden können, ausgeschlossen.
- (11) Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns vor die uns entstandenen Kosten gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Darunter fallen auch Kosten für Besichtigungen vor Ort, zu denen wir berechtigt sind.

§ 10 Nachbesserung bei Mängeln/Gewährleistung

- (1) Falls Service- und Reparaturleistungen nicht zur Störungsbehebung führen bzw. diese fehlerhaft waren, so ist dies unverzüglich schriftlich bei uns anzuzeigen. Wir räumen uns das Recht zur Nachbesserung ein, für welche ausreichend Zeit zu gewähren ist. Bei einem Fehlschlagen der ersten Nachbesserung ist uns eine zweite Möglichkeit zur Nachbesserung einzuräumen. Erst nach dem Fehlschlagen der zweiten Nachbesserung ist der Besteller berechtigt eine Reduzierung des gezahlten/veranschlagten Rechnungspreises zu fordern.
- (2) Bei gekaufter Ware steht es uns frei die beanstandete Ware zu Reparieren oder einen Ersatzartikel nachzuliefern. Erst im Falle eines Fehlschlagens dieser Nachbesserung ist der Besteller berechtigt eine Reduzierung des gezahlten/veranschlagten Rechnungspreises zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

§11 Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Wir behalten uns vor Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte weiterzugeben. Dies betrifft insbesondere das Durchführen von Wartungs-, Reparatur- und Serviceleistungen.

§12 Haftung

- (1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schaden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie wegen schuldhafter Verletzung von Körper, Leben und

Gesundheit bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder beim Fehlen einer garantieren Beschaffenheit/Eigenschaft.

Soweit kein Vorsatz oder eine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, beschränkt sich unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

Für eine leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.

Soweit die nichts Abweichendes schriftlich geregelt ist, ist die Haftung im Übrigen ausgeschlossen.

- (2) Wir haften nur für direkte Schäden, eine Haftung für mittelbare Schäden wie etwa entgangener Gewinn ist ausgeschlossen.
- (3) Alle Ansprüche, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in zwölf Monaten für Schadensersatzansprüche, sofern keine andere Frist vereinbart oder gesetzlich geregelt/vorgegeben ist.

§ 13 Sonstiges

- (1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz in Riederich.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.
- (5) Dem Besteller ist bekannt, dass seine Daten aus der Geschäftsbeziehung (auch personenbezogene Daten) im für die Geschäftsbeziehung notwendigen Rahmen gespeichert, verarbeitet und ggf. an Dritter übermittelt werden. Damit ist der Besteller durch Akzeptieren dieser Geschäftsbedingungen einverstanden.